

Az.: 6 A 500/21
5 K 2001/19 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

– Klägerin –
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen,
diese vertreten durch die Präsidentin
09105 Chemnitz

– Beklagter –
– Antragsgegner –

wegen

Untersagung des Spielhallenbetriebs
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter

am 16. Dezember 2024

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 8. Juli 2021 – 5 K 2001/19 – wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 17.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Ihr fristgemäßes Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegt.
- 2 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 8. Dezember 2019 – 6 A 740/19 –, juris Rn. 3; st. Rspr.). Das leistet die Antragsbegründung nicht.
- 3 Die Klägerin betrieb am Standort eine Spielhalle, für die eine unbefristete Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung – GewO – vom 4. Dezember 2002 existiert. In der näheren Umgebung des Standortes befindet sich die Oberschule Mit Schreiben vom 3. Februar 2016 beantragte die Klägerin die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Spielhalle ab dem 1. Juli 2017 und machte zugleich einen Härtefall geltend. Mit Bescheid vom 14. Juli 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Oktober 2019 lehnte der Beklagte die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Spielhalle sowie deren Zulassung im Wege einer Befreiung nach § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüStV ab. Die Spielhalle halte nicht den Mindestabstand zu einer allgemeinbildenden Schule ein. Der tatsächliche Abstand sei unter Zuhilfenahme des digitalen Raumordnungsinformationssystems (RAPIS) ermittelt worden und betrage zwischen der Spielhalle und der Oberschule zuzüglich einer Messtoleranz von 2 % ca. 236 m. Dabei sei die Luftlinie zwischen dem Eingang der Spielhalle und dem

nächstgelegenen Punkt des Schulgrundstückes maßgeblich. Es seien keine atypischen Umstände, etwa städtebauliche oder gebietsbezogene Besonderheiten gegeben, die ein Abweichen vom Mindestabstand zulassen würden. Die Oberschule sei auf dem Fußweg ohne nennenswerte Umstände bzw. Umwege erreichbar. Bei der Messung habe man die in nördlicher Richtung liegende und zum Schulgelände gehörende Mehrzweckhalle, in der regelmäßig auch der Schulsport stattfindet, noch nicht einmal einbezogen. Tatsächlich liege die Grenze des Schulgeländes sogar wesentlich näher an der Spielhalle, als man dies annehme. Ein Härtefall liege ebenfalls nicht vor. Ein Anspruch auf vollständige Amortisation getätigter Investitionen bestehe nicht. Mit Urteil vom 8. Juli 2021 – 5 K 1718/19 – hat das Verwaltungsgericht die dagegen erhobene Klage abgewiesen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde mit Beschluss vom 12. August 2024 – 6 A 498/21 – abgelehnt.

- 4 Mit Bescheid vom 22. November 2019 wurden der Betrieb der Spielhalle sowie die Überlassung dieser an Dritte zum Zwecke des Weiterbetriebs als Spielhalle untersagt, soweit darin Geldspielgeräte aufgestellt seien und dafür keine glücksspielrechtliche Erlaubnis vorliege (Ziffer 1). Die Spielhalle sei bis zum Ablauf von 10 Tagen nach Zugang des Bescheids zu schließen, der Spielhallenbetrieb einzustellen, soweit darin Geldspielgeräte aufgestellt seien. Dieser Verpflichtung könne auch durch Entfernung sämtlicher Geldspielgeräte im gesamten Objekt nachgekommen werden (Ziffer 2). Für den Fall der Nichtbefolgung wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 17.500 € angedroht (Ziffer 3). Schließlich wurden Verwaltungskosten in Höhe von 319,27 € festgesetzt. Für die Spielhalle sei keine Erlaubnis erteilt worden. Der von der Klägerin beantragte einstweilige Rechtsschutz sei erfolglos geblieben (vgl. VG Leipzig, Beschl. v. 27. August 2018 – 5 L959/17 – und SächsOVG, Beschl. v. 30. September 2019 – 6 B 370/18 –). Eine Kontrolle am 5. November 2019 habe ergeben, dass die Spielhalle weiter geöffnet sei und Spielbetrieb stattfinde. Mit Bescheid vom 19. Dezember 2019 wurde der erhobene Widerspruch zurückgewiesen.
- 5 Mit Urteil vom 8. Juli 2021 hat das Verwaltungsgericht die dagegen erhobene Klage abgewiesen. Die Klage sei auch nach Aufgabe des Betriebes zulässig, da die Klägerin ihren Willen bekräftigt habe, den Betrieb wiederaufzunehmen und noch ein Mietvertrag für das Objekt bestehe. Der angefochtene Bescheid sei jedoch rechtmäßig und verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 GlüStV i. V. m. § 18a Abs. 3 Satz 2 SächsGlüStVAG (in der zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids geltenden Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 [SächsGVBl. S. 542; 2012 S. 267], das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 2019 [SächsGVBl. S. 639] geändert worden ist; vgl. jetzt § 18a Abs. 3 Satz 1) lägen vor, weil die Spielhalle unter Verstoß gegen den Erlaubnisvorbehalt des § 24 Abs. 1 GlüStV betrieben worden sei. Die Spielhalle erweise sich nicht nur als formell, sondern auch als materiell illegal, weil sie nicht genehmigungsfähig sei.

Insoweit verwies das Gericht auf das Urteil vom 8. Juli 2021 – 5 K 1718/19 –. Ermessensfehler seien nicht ersichtlich. Es habe insbesondere kein schutzwürdiger Vertrauenstatbestand vorgelegen. Die Zwangsgeldandrohung sei ebenso wie die Festsetzung der Verwaltungskosten nicht zu beanstanden.

- 6 Mit dem dagegen gerichteten Vorbringen der Klägerin, das sich ausschließlich mit der Genehmigungsfähigkeit der Spielhalle befasst und mit der Begründung des Zulassungsantrages im Verfahren 6 A 498/21 identisch ist, kann die Klägerin nicht durchdringen.
- 7 Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 12. August 2024 – 6 A 498/21 – sowie der vorangegangenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung wurde die auf die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Spielhalle sowie einer Befreiung vom Mindestabstand gerichtete Klage der Klägerin abgewiesen. Der Beschluss des Senats vom 12. August 2024 entfaltet die Wirkung des § 121 Nr. 1 VwGO. Danach binden rechtskräftige Urteile die Beteiligten, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Auch das Oberverwaltungsgericht ist bei einer erneuten Entscheidung an die Rechtskraft des die Verpflichtungsklage abweisenden Urteils gebunden. Streitgegenstand einer Verpflichtungsklage ist die Rechtsbehauptung des Klägers, er habe einen Anspruch auf Erlass des beantragten Verwaltungsakts (vgl. BVerwG, Urt. vom 13. Dezember 2011 – 5 C 9.11 –, juris Rn. 20 m. w. N.; Beschl. v. 24. Oktober 2006 – 6 B 47.06 –, Buchholz 442.066 § 24 TKG Nr. 1 Rn. 18 m. w. N.). Dementsprechend enthält ein eine Verpflichtungsklage abweisendes Sachurteil die Feststellung, dass zum für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der behauptete Anspruch nicht besteht. Diese Feststellung ist von der Bindungswirkung des § 121 VwGO erfasst. Mit der Bestimmung soll auch verhindert werden, dass die aus einem festgestellten Tatbestand hergeleitete Rechtsfolge, über die durch Sachurteil entschieden worden ist, bei unveränderter Sach- und Rechtslage erneut – mit der Gefahr unterschiedlicher Ergebnisse – zum Gegenstand eines Verfahrens zwischen denselben Parteien gemacht und einer erneuten Sachprüfung zugeführt werden kann (st. Rspr., vgl. z. B. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2011 a. a. O.; v. 10. Mai 1994 – 9 C 501.93 –, BVerwGE 96, 24, 25; jeweils m. w. N.). Die Bindungswirkung des § 121 VwGO tritt ungeachtet der tatsächlichen Rechtslage ein (BVerwG, Urt. vom 13. Dezember 2011 a. a. O. m. w. N.). Somit kann die Klägerin in diesem Verfahren wegen der Rechtskraft des ihre Verpflichtungsklage abweisenden Urteils nicht (mehr) geltend machen, dass sie einen Anspruch auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis für die Spielhalle und auf die Befreiung vom Mindestabstand zu Schulgebäuden habe.
- 8 Die Wirkung des § 121 VwGO kann nur auf gesetzlicher Grundlage überwunden werden. So liegt es, wenn der Betroffene nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 51 VwVfG einen An-

spruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens hat oder die Behörde das Verfahren im Ermessenswege wieder aufgreift oder aufgreifen muss (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Dezember 2011 – 5 C 9.11 –, juris Rn. 21; v. 22. Oktober 2009 – 1 C 26.08 –, BVerwGE 135, 137 Rn. 14). Dass diese Voraussetzungen hier vorliegen, legt die Beschwerde nicht dar.

- 9 Soweit die Klägerin behauptet, das Verwaltungsgericht habe nicht alle Aspekte bei seiner Entscheidung berücksichtigt bzw. nicht alle Umstände vollständig ermittelt, wird bereits nicht klar, welche Aspekte unberücksichtigt geblieben und welche Umstände nicht ermittelt worden sein sollen, sodass auch ein Gehörsverstoß oder ein Aufklärungsmangel als Zulassungsgrund i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 1 oder 5 VwGO nicht dargelegt ist.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 11 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 1.7.2 und Nr. 54.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 11/2013 (SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) und folgt der Festsetzung der Vorinstanz, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 12 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dehoust

Drehwald

Schröter